

SATZUNG

des Kleingärtnerverein Lahnknie e.V. ~ 35396 Gießen ~ Felsenweg 80

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Lahnknie e.V.“

Er hat seinen Sitz in Gießen, die Postanschrift ist die, des jeweils gewählten Vorsitzenden.

Der Verein ist unter der Nummer 21 VR 1063 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen. Er ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes der Kleingärtner Gießen e. V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit ist ihm am 01.03.1979 zuerkannt. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung seiner Geschäftsführung gemäß § 2 BKleingG.

Gerichtstand ist Gießen.

Die Aufgaben des Vereins sind:

1. Gemeinnützigkeit im Sinne des Bundeskleingartengesetzes auf sozialer Grundlage tätig zu sein.
2. In seinem Besitz befindliche oder an gepachtete Grundstücke an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischer Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung nach § 1 Abs. 1 BKleingG) zu verpachten.
3. Die Vereinsmitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten zu beraten und fachlich zu unterstützen.
4. Das Kleingartenwesen als Bestandteil des öffentlichen Grüns, insbesondere die Naturverbundenheit der Mitglieder und die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach den Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf Gewinn ausgerichteten Ziele, seine Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Aufgaben ausgegeben.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung wird der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt. Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich und werden dem neuen Mitglied ausgehändigt.
3. Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Ehrenmitglieder.
 - a) Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften.
 - b) Fördernde (passive) Mitglieder sind Personen, die, ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Zwecke des Vereines unterstützen.Bewerber für einen Kleingarten gelten bis zum Abschluss eines Pachtvertrages als fördernde Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
5. Aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt wählbar.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor dessen Ende erfolgen.

Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen,

In beiden Fällen kann der Vorstand gleichzeitigen Kündigungen der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere:
 - a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann und bei Diebstahl im Gartengelände.
 - b) zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten, wenn
 - b 1) der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlagen verweigert.
 - b 2) das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht bezahlt hat.
 - b 3) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.
4. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:
 - a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
 - a 1) wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt.
 - a 2) in den Fällen der Ziffer 3 a.
 - b) zum 30. November eines Jahres
 - b 1) in den Fällen der Ziffer 3b,
 - b 2) bei Verstößen gegen die bestehenden Bauvorschriften,
 - b 3) bei Kleintierhaltung,
 - b 4) bei Verweigerung amtlich angeordneter Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen.Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.
5. Alle Kündigungen durch den Vereinsvorstand erfolgen mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, wobei der Nachweis der Absendung genügt. Das Mitglied bzw. der Pächter können innerhalb von 10 Tagen nach Absendung bzw. Übernahme des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich begründeten Einspruch einlegen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.
7. Der überlebende Ehegatte übernimmt automatisch den Garten. Kinder der Gartenpächter können auf Antrag an den Vorstand Mitglied und Gartenpächter werden und werden bevorzugt vor anderen Bewerbern behandelt.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
9. Dem ausscheidenden Pächter steht für den abzugebenden Garten eine Entschädigung zu. Die Höhe der Entschädigung wird durch eine neutrale Bewertungskommission festgestellt.

Die Entschädigungssumme ist von dem neuen Pächter zu zahlen. Ansprüche des scheidenden Pächters an den Verein sind ausgeschlossen. Die Überwachung der Zahlung und die Weitergabe des Gartens erfolgen ausschließlich durch den Vereinsvorstand.

Die Wertermittlung erfolgt nach den durch den Hessischen Minister des Innern genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

Der weichende Pächter hat die Möglichkeit, eine von ihm nicht anerkannte Wertermittlung der satzungsgemäßen Kommission durch das Ortsgericht überprüfen zu lassen. Grundlage bleiben in jedem Fall die genehmigten Wertermittlungsrichtlinien.

Das Ergebnis der ortserichtlichen Schätzung wird als verbindlich anerkannt. Die Kosten der Schätzung trägt der Antragsteller.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - b) die Fachberatung und sonstige durch den Verein angebotene Leistungen in Anspruch zu nehmen,
 - c) Mitglieder die einen Kleingarten bewirtschaften, haben Anspruch auf ein Exemplar pro Garten der Zeitschrift „Der hessische Kleingärtner“,
 - d) den zu ermäßigten Prämiensätzen vom Landesverband angebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) den festgesetzten Beitrag zu zahlen, der Beitrag ist eine Bringschuld,
 - b) die Bestimmungen der Satzung zu befolgen,
 - c) die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten,
 - d) die im Pachtvertrag angegebene Produktionsfläche zu nutzen und die geltende Gartenordnung zu befolgen,
 - e) die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit oder entsprechendes Ersatzgeld zu leisten.

Die Zahlung eines Ersatzgeldes soll nur die Ausnahme und kein Dauerzustand sein.

3. Fördernde Mitglieder haben die unter Ziffer 1 und 2 genannten Rechte und Pflichten mit folgenden Ausnahmen
 - a) sie sind zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit bzw. Ersatzgeld nicht verpflichtet.

§ 5 Beiträge und Umlagen

1. Der Vereinsbeitrag und die zu leistende Gemeinschaftsarbeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder können außerdem zu Umlagen herangezogen werden. Diese dürfen höchstens das Dreifache des Mitgliedsbeitrages betragen. Der Ersatzbeitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und die Umlagen werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Die Zahlungstermine für Beiträge, Pacht, Umlagen und dgl. bestimmt der Vorstand. Erfolgt keine termingerechte Zahlung, werden die Beträge angemahnt. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bleibt das Mitglied mit seinen Zahlungen länger als 3 Monate im Rückstand, wird gemäß § 3, Abs. 3b2) die Kündigung ausgesprochen.

3. Eingezahlte Beträge, gleichgültig für welche Zwecke, die geleistet wurden, werden an ausscheidende Mitglieder nicht zurückbezahlt, dies gilt nicht für dem Verein gewährte Darlehen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Diesem Verlangen ist binnen 2 Wochen zu entsprechen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Erledigung der eingebrachten Anträge,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung des Vereinsbeitrages, von Umlagen, Gemeinschaftsarbeit (evtl. Ersatzleistungen in Geld),
 - f) evtl. Satzungsänderungen,
 - g) Anträge, Sonstiges,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, davon ist eine 2/3 Mehrheit bei der Abstimmung erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen, müssen dem Vorstand eine Woche vor dieser in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

1. Die Verwaltung des Vereins und der Gartenanlage obliegt dem Vorstand. Er gliedert sich in den geschäftsführenden und den Gesamtvorstand.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen sowie die Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung(en) sicherzustellen.

- Er ist berechtigt, von sich aus alle notwendigen Ausgaben vorzunehmen, die im Interesse der Verwaltung erforderlich sind.
- b) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem stellvertretenden Kassierer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Vereinsfachwart / Fachberater und bis zu 3 Beisitzern.
 - c) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten benannt, so ist schriftlich zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Zuruf gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält. Vor Beginn der Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Wahl des neuen Gesamtvorstandes.
 - d) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse brauchen außer dem Ausschussvorsitzenden dem Vorstand nicht anzugehören.
 - e) Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
 - f) Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung intern durch eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Letztere wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer gemeinsam mit dem Vorsitzenden verantwortlich. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt.
2. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
3. Die Prüfung von Rechnungen, Büchern und Kasse erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung Bericht, dieser ist schriftlich vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Jahre scheidet der Dienstälteste aus, so dass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Direkte Wiederwahl eines ausgeschiedenen Kassenprüfers ist nicht zulässig. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, bei Wahl eines Kassenprüfers in ein Vorstandsamt ist Ersatzwahl durchzuführen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zur Durchführung seiner Aufgaben insbesondere seiner Verwaltung und seines Beratungsdienstes kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Gießen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 12 Ehrungen

1. Der Vorstand führt bei langjährigen Mitgliedern Ehrungen durch.
Diese erfolgen bei 25-, 40- und 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, besonders verdiente Mitglieder in die Ehrenmitgliedschaft /Ehrenvorstand zu erheben.

2. Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. erfolgen nach 25-, 40- und 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen.

§ 13 Schlussabstimmungen

1. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
3. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingärtnervereins Lahnknie e. V. in Gießen am 23. März 2017 beschlossen und am 16.05.2017 in das Vereinsregister eingetragen.